



ENTWÄSSERUNGSBETRIEB
Lutherstadt Wittenberg

Betriebsatzung

des Entwässerungsbetriebes Lutherstadt Wittenberg

Auf Grund der §§ 5, 8, 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014 S. 288), der §§ 78 und 79 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA 2011 S. 492) in der zurzeit geltenden Fassung und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996 S. 405), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 22.10.2014 folgende Betriebsatzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Die Abwasserbeseitigung der Lutherstadt Wittenberg wird als Eigenbetrieb nach den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Die Aufgaben des Eigenbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe sind die schadlose Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser einschließlich der Klärschlammbehandlung, sofern nicht die Ausnahmeregelung des § 151 Abs. 3 WG LSA greift. Der Eigenbetrieb plant, baut, unterhält und betreibt die dafür erforderlichen Anlagen. Der Eigenbetrieb nimmt weiterhin die Aufgaben zur schadlosen Fortleitung des Straßenoberflächenwassers von öffentlichen Straßen und Plätzen wahr. Er unterhält und betreibt die dazu in der Verantwortung des jeweiligen Baulastträgers oder in eigener Verantwortung geplanten und gebauten Entwässerungskanäle sowie Rückhalte- und Versickerungsbecken.
- (3) Alle ausschließlich der Straßenentwässerung gewidmeten Entwässerungsanlagen einschließlich des Anschlusses an den Entwässerungskanal sind Bestandteil der Straße und unterliegen der Verantwortung des jeweiligen Straßenbaulastträgers. Dazu zählen insbesondere Straßeneinläufe und Versickerungsmulden, -rigolen und -schächte.
- (4) Der Eigenbetrieb betreibt alle seine Betriebszweckfördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich anderer Einrichtungen oder Unternehmen bedienen. Er kann insbesondere die kaufmännische Betriebsführung an die Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg GmbH übertragen. Diese Befugnis umfasst die Berechtigung zur Übertragung

der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen,
der Berechnung der Abgabenhöhe,
der Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden,
der Befugnis zur Entgegennahme zu entrichtender Abgaben,
der Beauftragung und Abstimmung mit der Vollstreckungsbehörde,
der Buchführung des Entwässerungsbetriebes und
der Abgabenkalkulation.

Der Entwässerungsbetrieb kann sich zur Erledigung der vorgenannten Aufgaben der ADV-Anlage der Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg GmbH bedienen.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung

„Entwässerungsbetrieb Lutherstadt Wittenberg“

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Entwässerungsbetriebes beträgt 5.000 EUR.

§ 4

Aufgaben des Stadtrates

Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des Entwässerungsbetriebes, die ihm durch das Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt oder sonstige gesetzliche Vorschriften vorbehalten sind und nicht übertragen werden können. Das sind insbesondere:

1. die Errichtung oder wesentliche Erweiterung bzw. Einschränkung oder Auflösung des Entwässerungsbetriebes,
2. die Umwandlung der Rechtsform,
3. die Bildung und Zusammensetzung des Betriebsausschusses,
4. die Bestellung und Abberufung des Betriebsleiters,
5. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung eines Verlustes,
6. die Entlastung des Betriebsleiters,
7. die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,
8. die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt,
9. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebssatzung, der Abwassersatzung und Abwasserabgabensatzungen
10. die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, über 100.000,00 EUR im Einzelfall,
11. die Verfügung über Vermögen des Entwässerungsbetriebes ab einem Wert im Einzelfall von 50.000,00 EUR sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt,
12. den Wirtschaftsplan.

§ 5

Betriebsausschuss

- (1) Für den Entwässerungsbetrieb ist ein Betriebsausschuss als beschließender Ausschuss zu bilden. Ihm gehören die nach § 8 des Eigenbetriebesgesetzes und § 4 der Hauptsatzung der Lutherstadt Wittenberg zu bestimmenden Mitglieder an. Der Betriebsausschuss besteht danach aus 8 Stadträten, einem Bediensteten des Entwässerungsbetriebes und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden.

- (2) Nach Ablauf einer Wahlperiode des Stadtrates amtieren die alten Mitglieder des Betriebsausschusses solange, bis die neuen Mitglieder bestimmt sind.
- (3) Der Betriebsausschuss tagt in der Regel viermal im Jahr. Der Betriebsausschuss kann in eigenem Ermessen auch außerplanmäßig tagen; auf begründetes Verlangen des Oberbürgermeisters oder des Betriebsleiters hat er dies zu tun.
- (4) Der Betriebsleiter nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil. Er ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, seine Ansicht zu einem Beratungsgegenstand darzulegen.

§ 6

Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Der Betriebsausschuss bereitet alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Entscheidung des Stadtrates vorbehalten sind. Er überwacht die Geschäftsführung des Eigenbetriebes durch den Betriebsleiter.
- (2) Soweit nicht nach § 4 der Stadtrat oder nach § 7 der Betriebsleiter zuständig ist, entscheidet der Betriebsausschuss insbesondere über:
 1. die Festsetzung von Tarifen und privatrechtlicher Entgelte,
 2. den Abschluss von Verträgen, ausgenommen einfache Geschäfte der laufenden Betriebsführung.
Einfache Geschäfte der laufenden Betriebsführung sind z. B.
 - Verträge für Energie, Material und Fremdleistungen,
 - Verträge mit Tarifkunden und Indirekteinleiterverträge,
 - Planungs- und Bauleistungsverträge für Investitionen innerhalb des Wirtschaftsplanes,
 - Anstellungsverträge für das Personal innerhalb des Stellenplanes.
 3. die Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebes bis zu einem Wert im Einzelfall von 50.000,00 EUR sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt,
 4. die Festsetzung allgemeiner Lieferbedingungen,
 5. den Vorschlag an das Rechnungsprüfungsamt für den zu bestellenden Wirtschaftsprüfer,
 6. den Vorschlag an den Stadtrat für die Bestellung des Betriebsleiters im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister,
 7. sonstige wichtige Angelegenheiten des Entwässerungsbetriebes.

§ 7 **Betriebsleitung**

- (1) Dem Betriebsleiter obliegt die Betriebsführung nach kaufmännischen Grundsätzen. Er leitet den Entwässerungsbetrieb aufgrund der gesetzlichen Vorschriften, dieser Satzung, der Beschlüsse des Stadtrates und des Betriebsausschusses sowie der Weisungen des Oberbürgermeisters in eigener Verantwortung.
- (2) Der Betriebsleiter vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates, des Betriebsausschusses und die Entscheidungen des Oberbürgermeisters in Angelegenheiten des Entwässerungsbetriebes. Er entscheidet selbständig über alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind (laufende Betriebsführung), insbesondere über:
 1. den Einsatz des Personals,
 2. die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten,
 3. die Überwachung der Einhaltung der Einleitungs- und Umweltschutzbestimmungen,
 4. die Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie von Investitionsgütern des laufenden Bedarfs im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
 5. den Abschluss von Leasingverträgen (z.B. für Betriebsfahrzeuge) bis zu einem Bruttogesamtwert von 50.000 € je Leasingvertrag.
 6. die Begleichung von Rechnungen und die Auslösung sowie den Abschluss von Verträgen in Höhe der wirtschaftsplanmäßigen Ansätze, insbesondere Werkverträgen (z. B. Architekten-, Ingenieur-, Investitionsverträge) und Verträgen mit Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten (Gestattungsverträge, Grunddienstbarkeiten, besondere Entsorgungsvereinbarungen).
 7. den Erlass von Abwasserabgabenbescheiden und Widerspruchsbescheiden im Zusammenhang mit den Aufgaben des Entwässerungsbetriebes
- (3) Der Betriebsleiter ist Vorgesetzter aller Bediensteten des Entwässerungsbetriebes.
- (4) Der Betriebsleiter hat den Betriebsausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Entwässerungsbetriebes rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Er hat den Betriebsausschuss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, über die Abwicklung des Vermögensplanes in den Quartalen I bis III sowie über den Jahresabschluss schriftlich zu unterrichten.
- (5) Dem Betriebsleiter obliegt die Aufstellung des Wirtschafts- und des Finanzplanes sowie des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

§ 8 Oberbürgermeister

- (1) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter des Betriebsleiters.
- (2) Der Oberbürgermeister kann dem Betriebsleiter Einzelweisungen erteilen, wenn dies zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der Stadt, der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsganges notwendig ist. Der Betriebsleiter ist vor der Erteilung von Weisungen zu hören.
- (3) Glaubt der Betriebsleiter, nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Oberbürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf Bedenken des Betriebsleiters nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat er sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird eine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Oberbürgermeister nicht erzielt, so ist die Entscheidung des Stadtrates herbeizuführen.

§ 9 Vertretung des Entwässerungsbetriebes

- (1) Der Betriebsleiter vertritt die Lutherstadt Wittenberg in den Angelegenheiten des Entwässerungsbetriebes gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Betriebsleiter zeichnet unter dem Namen des Entwässerungsbetriebes.
- (3) Der Betriebsleiter kann Betriebsangehörige für einzelne Angelegenheiten und für bestimmte Sachgebiete mit der Vertretung beauftragen.

§ 10 Bedienstete des Entwässerungsbetriebes

- (1) Der Betriebsleiter legt für jedes Wirtschaftsjahr dem Betriebsausschuss eine Stellenübersicht der Angestellten und Arbeiter des Entwässerungsbetriebes vor, die als Teil des Wirtschaftsplanes der Feststellung durch den Stadtrat bedarf.
- (2) Von der Stellenübersicht darf abgewichen werden, wenn aus Gründen einer wirtschaftlichen Führung des Entwässerungsbetriebes eine unerhebliche Stellenvermehrung oder -hebung erforderlich ist.
- (3) Der Betriebsleiter entscheidet über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Angestellten und Arbeiter im Rahmen der Stellenübersicht.

§ 11

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Entwässerungsbetrieb ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen der Lutherstadt Wittenberg zu verwalten und nachzuweisen. Er führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.
- (2) Der Entwässerungsbetrieb hat die für Kostenrechnungen erforderlichen Unterlagen zu führen und Kostenrechnungen zu erstellen.

§ 12

Wirtschaftsjahr, Kassenführung

- (1) Das Wirtschaftsjahr des Entwässerungsbetriebes ist das Haushaltsjahr der Lutherstadt Wittenberg.
- (2) Der Entwässerungsbetrieb führt eine Sonderkasse. Zur Erledigung der Kassengeschäfte sind Geschäftskonten bei Kreditinstituten einzurichten.

§ 13

Wirtschaftsplan

- (1) Rechtzeitig vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Der Erfolgsplan muss alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten. Er ist mindestens wie die Gewinn- und Verlustrechnung zu gliedern. Zum Vergleich sind die Zahlen des Erfolgsplanes des laufenden Jahres und die abgerundeten Zahlen der Gewinn- und Verlustrechnung des Vorjahres daneben zu stellen.
- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat der Betriebsleiter den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss unverzüglich schriftlich zu unterrichten.
- (4) Der Vermögensplan muss mindestens alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsjahres, die sich aus der Veränderung des Anlagevermögens und aus Krediten ergeben sowie die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthalten. Auf der Einnahmenseite des Vermögensplanes sind die vorhandenen oder zu beschaffenden Deckungsmittel nachzuweisen.
- (5) Die Ausgaben für Investitionen und die Verpflichtungsermächtigungen sind nach Vorhaben getrennt zu veranschlagen. Die Vorhaben sind nach dem Anlagennachweis und die Ansätze, soweit möglich, nach Anlagenteilen zu gliedern.

- (6) Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplans, die sachlich zusammenhängen, sind gegenseitig deckungsfähig.

§ 14
Jahresabschluss

Der Betriebsleiter hat den Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie den Lagebericht (§ 284 Handelsgesetzbuch), innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Oberbürgermeister vorzulegen.

§ 15
Leistungsaustausch

Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Darlehen zwischen dem Entwässerungsbetrieb und der Stadt, einem anderen Eigenbetrieb der Stadt oder einer Gesellschaft, an der die Stadt beteiligt ist, sind angemessen zu vergüten.

§ 16
In-Kraft-Treten

Die Betriebsatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebsatzung vom 30.01.2002 außer Kraft.

Lutherstadt Wittenberg, den 28.10.2014


Naumann
Oberbürgermeister



